

GESTALTUNGSSATZUNG DER STADT RUHLA



Lesefassung

PRÄAMBEL

Allgemeine Vorbemerkung

Im engen Kerbtal des Erbstroms siedelten sich im 14. Jahrhundert eine Vielzahl von Hammerschmieden an, in denen das in den Thüringer Bergen gewonnene Erz verarbeitet wurde. Die mittelalterliche Fachwerkbauung und die extreme Längenausdehnung des Ortes ist heute noch prägend für die Stadt Ruhla und ihr typisches Erscheinungsbild. Während der Industrialisierung im 19. Jahrhundert entwickelten sich aus den Hammerschmieden Industriebetriebe. Parallel entstand in bescheidenem Umfang Wohnungsbau, teilweise in Siedlungsform, sowie repräsentative Villen im Stadtgebiet und an den Hängen der Seitentäler. Die bis zu viergeschossigen gründerzeitlichen Fabrikgebäude bilden einen starken Kontrast zur kleinteiligen mittelalterlichen Bebauung, sie sind jedoch aufgrund ihrer feingliedrigen Fassadengestaltung und der guten Bausubstanz aus Backsteinsichtmauerwerk, oftmals im Zierfachwerk, Dokument einer wichtigen Epoche der städtebaulichen Entwicklung Ruhlas. Aus dieser Zeit stammen auch die parkähnlichen Anlagen und das Stadtbad am Anfang des Bermbachtales, die auf Ruhlas 50-jährige Geschichte als Badeort hinweisen.

Die Satzung will den ortsprägenden, typischen Charakter der Stadt Ruhla erhalten und die in der Geschichte begründeten Entwicklungsschwerpunkte Wohnen, Fremdenverkehr und wohnungsnahe Arbeitsplätze fördern. Die mittelalterliche Bebauung muss erhalten und saniert werden und dort, wo aufgrund von Abrissen die städtebauliche Struktur gestört ist, durch eine angepasste Neubebauung zu ergänzen. Die Wohnqualität im Kernbereich soll durch die Sanierung der Straßen, Wege, Plätze und Schaffung öffentlicher Freiflächen verbessert werden, die kleinteilige Struktur ist zu stärken und wiederherzustellen.

Der hohe Grad an Durchmischung des Kerngebietes ist mit verträglichem Gewerbe, Handwerksbetrieben und Läden zu fördern.

Die nachfolgende Satzung soll allen Bürgern, Planern und für die Stadt Verantwortlichen eine Hilfe geben, die Stadtgestalt in den denkmalgeschützten Bereichen zu erhalten sowie bei Neubauten und Umgestaltungen das Stadtbild zu wahren und im historischen Bezug weiter zu entwickeln.

Sinn und Zweck der Satzung

Die Stadt Ruhla verfügt über eine in Jahrhunderten gewachsene Altstadt mit unverwechselbarem Stadtbild und einer Vielzahl von Einzeldenkmälern („Stadt der 100 Denkmäler“). Sie bedarf in ihrer Eigenständigkeit und ihren wesentlichen gestalterischen Erscheinungsformen des besonderen Schutzes. Erhaltung, Pflege und Sanierung der Altstadt und seiner angrenzenden Stadtgebiete stellen deshalb eine grundlegende Verpflichtung dar. Es liegt aus städtebaulichen und kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse, das historische Gefüge der Altstadt mit den übernommenen Gestaltungsmerkmalen und den ihnen zugrunde liegenden Gestaltungsregeln zu bewahren und das dadurch geprägte Bild und Wesen unserer Stadt auch nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dieses Ziel fordert bei der Weiterentwicklung besondere Rücksichtnahme. Diese Satzung setzt sich daher das Ziel, die historisch wertvolle Bausubstanz mit Festlegungen zur äußeren Gestalt der baulichen Anlagen zu pflegen und zu entwickeln. Sie soll insbesondere helfen, Neubauten, An- oder Umbauten behutsam in das Stadtbild einzufügen.

Das Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 14. April 2004 steht als Landesrecht über dem Kommunalrecht der Ortsgestaltungssatzung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß gemäß §13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde bedarf,

1. wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon

- a) zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen,
- b) umgestalten, instand setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern,
- c) mit Werbe- oder sonstigen Anlagen versehen will;

2. wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann;

3. wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, daß sich dort Kulturdenkmale befinden.

Daher vertieft diese Satzung den Grundsatz, daß im Geltungsbereich **ERHALTEN VOR WIEDERHERSTELLEN** und **WIEDERHERSTELLEN VOR ERSETZEN** baulicher Anlagen geht.

Die Farbgestaltung der Fassaden hat in Abstimmung mit dem Stadtbauamt zu erfolgen, es sei denn, durch die Denkmalpflege wird die Rekonstruktion nach Original-Farbbefunden oder Farbüberlieferungen vorgegeben.

Sind oder werden in einem rechtsgültigen Bebauungsplan Festsetzungen aufgenommen, die mit den Bestimmungen dieser Satzung nicht übereinstimmen, so gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung wurde entsprechend den unterschiedlichen Gebäudetypen und Stadtbildstrukturen in die Gestaltungsbereiche A und B gegliedert. Die Gliederung stellt keine qualitative Bewertung dar, sie soll vielmehr den unterschiedlichen Anforderungen aus Kubatur, Gebäudestruktur, Baukörpergliederung und Stadtbildstruktur gerecht werden.

SATZUNG

der Stadt Ruhla betreffend

- die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen (§ 88 Abs.(1) Punkt 1 u. Punkt 2, Abs.(2) Satz 1 ThürBO)
- die Gestaltung von Einfriedungen, von Stellplätzen für Kfz. und von Grundstücksfreiflächen (§ 88 Abs. (1) Punkt 4 ThürBO)
- die Verringerung von Abstandsflächen (§ 88 Abs.(1) Punkt 5 ThürBO)

für den Altstadtbereich innerhalb des Gestaltungsbereiches A und B.

Der Stadtrat der Stadt Ruhla erlässt aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie des § 88 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. März 2014 mehrfach geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 760) folgende Satzung:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Historische Kernstadt Ruhla“. Er wird aus dem Plan „Geltungsbereich“, M 1:1000, (Anlage 1) ersichtlich, festgelegt und durch eine dicke durchgezogene Linie eingegrenzt - maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Entsprechend der Gebäude- und Stadtbildstruktur (Dimensionierung) des Gebietes werden zur Anwendung der Einzelvorschriften folgende abgegrenzte Teilbereiche mit differenzierten, besonderen Vorschriften festgesetzt:

- Gestaltungsbereich A
- Gestaltungsbereich B

Die Geltungsbereichsgrenzen sind wie aus dem Plan „Geltungsbereich“, M 1:7500, (Anlage 2) ersichtlich, festgelegt und durch

entsprechende Linienarten eingegrenzt - maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Zuordnung der Vorschriften zu den einzelnen Gestaltungsbereichen ist jeweils am linken Rand durch die Großbuchstaben A und B gekennzeichnet.

(4) Erfolgt keine Zuordnung zu den Gestaltungsbereichen, so gilt der Text für den gesamten Geltungsbereich dieser Satzung.

§2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Satzung ist bei baulichen Maßnahmen aller Art, insbesondere bei Neubauten, Wiederaufbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen gemäß Absatz 2 anzuwenden.

(2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke, baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstigen Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind.

(3) Die Vorschriften gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige als auch für solche baulichen Maßnahmen, die nach § 60 ThürBO verfahrensfreie Vorhaben darstellen, soweit sie das äußere Gebäude- oder Straßenbild entsprechend Absatz 1 und 2 betreffen.

(4) Objekte der kommunalen Stadtausstellung unterliegen nicht den Festlegungen der Gestaltungssatzung, da sie grundsätzlich in Abstimmung mit den Sanierungszielen entwickelt werden.

§3 EINFÜGEN DER BAUVORHABEN IN DAS ORTSBILD

(1) Bei Neubauten, Um- und Anbauten können Abstände und Abstandsflächen nach Maßgabe des § 88 Abs. 1 Punkt 5 ThürBO bis 100% unterschritten werden, wenn dies zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder der sonstigen erhaltenswerten Eigenart dient und die Voraussetzung für die Zulassung einer Abweichung nach § 66 ThürBO gegeben ist. Eine ausreichende Belichtung der Aufenthaltsräume muß gewährleistet sein, und aus Gründen der Sicherheit, insbesondere des Brand-schutzes, dürfen keine bauaufsichts-behördlich anerkannten Bedenken bestehen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses vorhandene Parzellenteilung muss durch Vor- und Rücksprünge, Farbgebung und die Fassadengliederung ablesbar sein.

(3) Gliederungselemente, wie Geschoßauskragungen und Vorsprünge bei Fachwerkbauten sowie Gurtgesimse und Absätze bei Mauerwerksbauten, sind zu verwenden.

(4) Sofern an der Giebelseite angebaut wird, ist der vorhandene Gebäudequerschnitt in gleicher Art fortzusetzen.

(5) Traufhöhen der Hintergebäude dürfen die Traufhöhen der Hauptgebäude nicht übersteigen.

§4 DACHLANDSCHAFT/DACHGESTALTUNG

(1) Dachform / Dachneigung

1. Die vorgeschriebene Dachform ist das geneigte Dach, das symmetrische Satteldach mit einer Neigung zwischen 43° und 65°.

2. Innerhalb einer Hauszeile sind im Falle der Grenzbebauung die Dachneigungen bei traufständigen Gebäuden einheitlich auszuführen.

3. Neben dem Satteldach sind für Hauptgebäude und vom öffentlichen Raum aus einsehbare Nebengebäude, wenn keine Grenzbebauung vorliegt, das Mansarddach

ORTSGESTALTUNGSSATZUNG RUHLA

sowie das Walm- und Krüppelwalmdach zulässig.

4. Die sich gegenüberliegenden Dachflächen eines Gebäudes müssen die gleiche Dachneigung aufweisen.

5. Walmflächen müssen mind. die Dachneigung des Hauptdaches aufweisen.

6. Bei giebelständigen Gebäuden soll die Neigung der Dächer mindestens 43° höchstens jedoch 65° betragen. Sind die Gebäude in Mansardbebauung eingebunden, kann von den vorgeschriebenen Neigungen zur Einbindung in die Dachlandschaft abgewichen werden.

7. Der gleiche Neigungswinkel darf bei giebelständigen Gebäuden nur bei unterschiedlich breiten Baukörpern und nur zweimal nebeneinander vorkommen.

8. Bei Mansarddächern muß die Schnittlinie zwischen Mansarddachfläche und oberer Dachfläche bei Neubauten mind. 0,50 m hinter der Außenkante der Außenwand zurückliegen.

9. Für rückwärtige Gebäude und für Nebengebäude, die an vorhandene Grenz- bzw. Stützmauern angebaut werden, sind Pultdächer, die 35° nicht unter- und 50° nicht überschreiten, zulässig.

10. Flachdächer sind für alle Gebäudearten unzulässig. Ausnahmen können zur Ausbildung von Terrassen, in vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbaren Innenhöfen, zugelassen werden.

(2) Firstrichtung

1. Grundsätzlich sind die Firstrichtung und die Neigung der Dächer vorhandener Gebäude beizubehalten, dies gilt auch bei Ersatzbauten.

2. Bei Umbau, Wiederaufbau oder bei Baulückenschließung haben sich die Baukörper in die Firstrichtung der Nachbargebäude einzufügen.

3. Bei unterschiedlichen Firstrichtungen der Nachbargebäude kann die Richtung eines Neubaudachfirstes frei gewählt werden; sie muss jedoch mindestens einem der Nachbargebäude entsprechen.

(3) Drempe

1. Die Neuerrichtung von Drempe auf Gebäude im Bestand ist unzulässig.

2. Ausnahmsweise sind Drempe zulässig, wenn hierdurch die Einfügung in ein Ensemble zur Verbesserung des Stadtbildes beiträgt. Die Drempehöhe von Dächern darf dabei 70 cm nicht überschreiten und bis maximal zur Traufe des Nachbargebäudes reichen.

A 3. Nebengiebel (Zwerchgiebel) sind bis zu einem Drittel der Firstlänge, jedoch max. 3,00 m Breite, zulässig. Sie dürfen eine Drempehöhe von max. 1,70 m aufweisen.

B 4. Nebengiebel (Zwerchgiebel) sind bis zu einem Drittel der Firstlänge, jedoch max. 6,00m Breite, zulässig. Sie dürfen eine Drempehöhe von max. 2,20 m aufweisen.

(4) Dachaufbauten / Dachausschnitte / Dachfenster

1. Dachaufbauten wie Gaupen und Zwerchgiebel sind zulässig, wenn vorhandene Formen und Größenverhältnisse aufgenommen werden.

2. Als Dachaufbauten sind, außer Zwerchhäusern, Zwerchgiebeln und Dacherkern, nur abgeschleppte Dachgaupen und stehende Dachgaupen mit Satteldach oder abgewalmtem Satteldach zulässig. Die Fenster sind als stehendes bis quadratisches Format (zweigeteilt) auszuführen.

3. Ausnahmsweise können Rundgaupen zugelassen werden.

4. Die Dachneigung der stehenden Dachgaupen darf von der Neigung des Hauptdaches nicht abweichen.

5. Die Gaupeneindeckungen sind in Material und Farbe wie das Hauptdach, die senkrechten Außenflächen wie die Dachfläche oder die Gebäudeaußenwand auszuführen. Abweichend hiervon sind Schiefer- und Holzbekleidungen zulässig.

6. Bei Gebäuden mit sonstigen Aufbauten (Zwerchgiebeln, Erkern, usw.) dürfen die Aufbauten insgesamt nicht mehr als 1/2 der zugehöriger Dachlänge (First) einnehmen.

7. Die Höhe der senkrechten Sichtfläche der Gaupen darf 1/3 der Dachhöhe, die der Zwerchgiebel und Erker 2/3 der Dachhöhe nicht überschreiten.

8. Giebelgaupen sind nur als Einzelgaupen bis max. 1,40m Außenbreite zugelassen.

9. Zwerchhäuser sind in der Mitte der Trauffront oder als Einzelgaupe mit einem einzelnen oder zwei gekoppelten Fenstern auszuführen.

10. Dachaufbauten müssen vom Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut, in der Horizontalen gemessen, einen Abstand von mindestens 0,90m haben oder unmittelbar an die Fassade anbinden (Erker, Zwerchgiebel).

Vom Ortgang, gemessen vom Schnittpunkt der Giebelwand mit der Oberkante Dachhaut sind mindestens 0,80m Abstand einzuhalten.

11. SchlepPGAupen auf Dächern dürfen im Gestaltungsbereich

A als Einzelgaupen max. 1,30m hoch und max. 1,30m breit sein
als Doppelgaupen max. 1,30m hoch und max. 2,40m breit sein

B als Einzelgaupen max. 1,40m hoch und max. 1,40m breit sein
als Doppelgaupen max. 1,40m hoch und max. 2,40m breit sein
und max. 1/3 der gesamten Firstlänge einnehmen.

12. SchlepPGAupen müssen eine Dachneigung von mind. 30° haben.

13. Bei Dachaufbauten ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zu Zwerchhäusern einzuhalten.

14. Dachausschnitte und Dachflächenfenster sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind, nur im mittleren Drittel der parallel zum First gemessenen Dachfläche liegen und nicht mehr als 1/5 der Dachfläche einnehmen. Sie werden bei der Gesamtlänge der Dachaufbauten in Ansatz gebracht.

15. Die vorhandenen Zinkdachflächenfenster (Dachluken) können erneuert oder auf der straßenabgewandten Seite gegen neuartige Dachflächenfenster ausgetauscht werden, wenn ein Maß von 0,60 m x 0,45 m nicht überschritten wird.

(5) Dacheindeckung

1. Für die Dacheindeckung sind Biberschwänze oder Tonpfannen zu verwenden. Schieferplatten, Naturschiefer und matter Kunstschiefer sind nur ausnahmsweise zulässig.

2. Glänzend engobierte Ziegel, glänzendes Blech, Faserbeton- und Kunststoffplatten sind unzulässig. Betondachsteine sind nur auf Dächern von Gebäuden zulässig, die nicht vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind.

3. Die Verwendung von Formstücken wie First-, Ortgang- oder Entlüftungsziegeln ist zulässig; Ersatz (Kunststoff, Blech, etc.) ist unzulässig.

4. Für die Dacheindeckung sind Farbtöne von ziegelrot bis rotbraun zulässig. Bei Schieferdeckung von Grau, Anthrazit bis Schwarz.

5. Die Dacheindeckungen von Nebengebäuden, Vordächern und Stellplatzüberdachungen müssen in Material und Farbe der Eindeckung der Hauptgebäude ausgeführt werden.

(6) Vordächer / Eingangsüberdachungen

1. Krag- und Vordächer über Schaufenstern sind unzulässig.

2. Windschutz- oder Eingangsüberdachungen sind nur im Material des Daches (Schiefer, Tonziegel) bzw. in Holz, Glas, verbittertem Zinkblech oder kombiniert als Metalltragkonstruktion mit Glasdach zulässig.

3. Kunststoffüberdachungen sind unzulässig.

(7) Dachrinnen, Regenfallrohre

1. Dachrinnen und Regenfallrohre sind bei Erneuerung aus Zinkblech zu erstellen.

ORTSGESTALTUNGSSATZUNG RUHLA

In begründeten Fällen (historischer Bezug / Baustil) ist Kupfer zulässig.

2. Kunststoffrohre sind ausnahmsweise zulässig und farbig in der Fassadenfarbe herzustellen.

(8) Dachüberstände Geschossvorkragungen

1. Die vorhandenen Geschossvorkragungen und Dachüberstände sind beizubehalten.

2. Wo anschließende Nachbargebäude Vorkragungen aufweisen sind bei Umbauten Vorkragungen bzw. Dachvorsprünge in Form und Ausladung entsprechend herzustellen.

(9) Ortgänge, Traufgesimse

1. Vorhandene Ortgänge und Gesimse sind unverändert beizubehalten und zu sanieren.

2. An Steildächern ist der Ortgang mit Zahnleiste oder Windbrett, die Traufe als Kastengesims (auch profiliert) mit vorgehängter Rinne auszubilden. Für Neubauten sind ausnahmsweise Ortgangziegel zulässig.

3. Die Dachüberstände dürfen im Gestaltungsbereich

A 0,20m bis 0,40m am Ortgang

B 0,30m bis 0,50m am Ortgang nicht überschreiten.

4. Traufüberstände sind mindestens 0,30m groß auszuführen.

(10) Brandwände, Brandgiebel

1. Freistehende Brandmauern und Brandgiebel müssen verputzt und farblich dem Farbton der Fassade, in Dachbereichen ggf. der Dachdeckung angeglichen werden. Brandmauern, Giebel oder Restgiebel sind durch Schieferbehang zu verkleiden. Ausnahmen sind Brandmauern in Sichtklinkerausführung.

2. Eine Verwendung als Reklamefläche ist unzulässig; die Anforderung gilt auch für Hofräume, die vom öffentlichen Straßenraum aus eingesehen werden können.

(11) Schornsteine, Lüftungskamine, Klimaaufsätze, Aufzüge

1. Schornsteine dürfen max. 0,75m vom Dachfirst hoch erstellt werden. Ausgenommen sind Schornsteine, die vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind.

2. Schornsteine und Schornsteinköpfe sind aus Klinker oder Verblendsteinen in farblicher Angleichung an die Dachfläche oder verschiefert auszuführen.

3. Entlüftungsröhre müssen von der Traufe und vom Ortgang einen Abstand von mind. 1,50m einhalten.

4. Klimaaufsätze und Aufzugsschächte dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.

(12) Photovoltaikanlagen und Solar Kollektoren

Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren können im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung angebracht werden:

1. auf Nebengebäuden, die nicht von der Straße/dem öffentlichen Raum einsehbar sind

2. auf der straßenabgewandten Seite von Hauptgebäuden bzw. an Nebengebäuden, die von der Straße / dem öffentlichen Raum einsehbar sind.

3. ist 1. und 2. nicht möglich, dann können die Elemente ausnahmsweise auch auf einer straßenseitigen Dachfläche von Hauptgebäuden angebracht werden. Die Elemente sind dann mit Bezug auf die Fassadengestaltung und die Fensterachsen des Gebäudes anzuordnen.

***Hinweis:** Die glatte Oberfläche von Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen birgt im Winter eine erhöhte Dachlawinengefahr. Deshalb sollten zum öffentlichen Raum hin*

Schneefanggitter auf Dachflächen mit den vorgenannten Anlagen angebracht werden.

§5 FASSADEN

(1) Fassadengliederung

Die Gestaltung der Fassaden von Neu-, Um- und Anbauten ist

1. durch die Verwendung plastischer Bauteile wie Erker, Loggien, vertikale oder horizontale plastische Bänder (Pilaster, Gesimse), vorgesetzte Giebel oder aufgesetzte Türme vorzunehmen;

2. im Erdgeschoß durch Achsteilungen mit gleichen Abständen, abgestimmt auf die Gliederung der Obergeschosse, auszuführen;

3. Senkrecht durchgehende Bauelemente über die gesamte Fassade des Hauptbaukörpers sind unzulässig.

(2) Vertikalgliederung

1. Die Fassade ist vertikal durch die Anordnung der Öffnungen und ihnen zugeordnete Bauteile auf einer Mittelachse und den dazu symmetrisch angeordneten Nebenachsen zu gliedern.

2. In den Erdgeschossen müssen die tragenden Bauteile auch bei Ladengeschossen in der Fassade ablesbar bleiben.

(3) Horizontalgliederung

A 1. Die Fassade des Hauptbaukörpers ist horizontal in Erdgeschoßzone, Obergeschoßzone und Dachzone zu gliedern.

2. Waagrecht über die ganze Hausbreite durchgehende Brüstungs- und Fensterbänder sind nicht zulässig.

(4) Wandflächen

A 1. Die Fassadengliederung soll durch Reliefbildung (mind. 10% der Fassadenfläche), z.B. durch Simse, Sohlbänke, reliefartige Umgrenzungen und Putzbänder, erfolgen.

(5) Fassadenbreiten

1. Straßen- bzw. platzseitige Fassadenbreiten von Einzelgebäuden müssen durch deutliche vertikale Begrenzungen (z.B. Putzstruktur, Farbgebung usw.) sich vom Nachbargebäude unterscheiden.

(6) Putzfassade

1. Es sind nur feingeriebene oder geglättete Mineralputzflächen mit Mineralfarbanstrichen zulässig.

2. Nicht zugelassen werden großflächige oder glänzende Baustoffe und Materialien, wie z.B. Kunststoffplatten, polierter und geschliffener Kunststein, glasierte Fliesen, Mosaik oder Waschbetonplatten.

(7) Fachwerkfassade

1. Fachwerkgebäude mit Sichtfachwerk sind als solche zu bewahren und zu sanieren.

2. Verputztes oder verkleidetes Fachwerk darf nur freigelegt werden, wenn es nach Zustand und Verarbeitung als Sichtfachwerk geeignet ist.

3. Bei Erneuerungen und Umbauten sowie bei sonstigen Veränderungen ist nicht sanierungsfähiges Fachwerk vorzugsweise mit Altholz zu ersetzen. Die Wiederherstellung hat nach den anerkannten Regeln einer guten Handwerksarbeit, entsprechend der vorhandenen Dimensionierung, zu erfolgen.

4. Bei Sichtfachwerkbauten darf das Fachwerkgefüge nicht verändert werden.

5. Für Gefache sind nur mittels Kellen- oder Reibebrett abgeriebene Kalkputzflächen mit Mineralfarbanstrichen zulässig.

(8) Fassadenöffnungen

1. Die Fassaden sind als flächige Lochfassaden auszuführen. Fensterbänder sind unzulässig.

2. Es werden für Gebäudeöffnungen hochrechteckige bis quadratische Formate vorgeschrieben.

3. Die Summe der Breiten aller Öffnungen

darf im Gestaltungsbereich im Erdgeschoß

A 70%

B 80%

in den Obergeschossen

A 60 %

B 70 %

der Fassadenlänge nicht überschreiten.

4. Fenster müssen ringsum, Toröffnungen, Durchfahrten und Türen dreiseitig von Wandflächen umgeben sein. Die Wandfläche muss am Fassadenrand mindestens so breit sein wie zwischen den Wandöffnungen.

5. In den Obergeschossen sind einzelne Öffnungen von

A mehr als 1,30 qm lichte Fläche

B mehr als 1,80 qm lichte Fläche

nicht zulässig.

6. Innerhalb der Giebfelder einer Fassade müssen Öffnungen, deren äußere Begrenzung nicht parallel zur Dachschräge verläuft, von der Unterkante der Ortgangverkleidung senkrecht zur Dachschräge gemessen, einen Mindestabstand von 0,40m einhalten.

7. Die Verwendung von Glasbausteinen an Flächen die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind ist unzulässig.

(9) Fenster

1. Fensterrahmen sind grundsätzlich in Holz auszuführen. Ausnahmsweise können Fensterrahmen in einem dem Erscheinungsbild des Holzes vergleichbaren Material ausgeführt werden.

Fenster müssen grundsätzlich die Form eines stehenden Rechteckes haben.

Sie sind 2-flügelig, 2-flügelig mit Oberlicht oder 1-flügelig mit Sprossenteilung zu gestalten.

Wenn historisch vorgegeben sind sie durch Brett- bzw. Leistenprofile einzufassen.

2. Bei Fenstern von Gebäuden nach 1945, Neubauten und Werkstattfenstern sind abweichend zu 9 (1) auch liegende Fensteröffnungen zulässig. In diesem Falle sind innerhalb der gesamten Fensterfläche Teilungen vorzunehmen, die stehende, rechteckige Teilflächen mindestens im Verhältnis 2:3 entstehen lassen.

3. Eine glasteilende Mittelsprosse ist ausreichend stark zwischen 50 bis 85 mm breit zu bemessen und in Fensterhöhe durchzuführen. "Galgenfenster" (mit liegender Scheibe über dem Kämpfer) sind zulässig. Waagerechte Sprossen sollen schwächer – um die 26mm breit – ausgebildet sein. Kämpfer oder glasteilende Mittelsprosse sind zu profilieren, Wetterschenkel vorzusehen.

4. Einflügelige Fenster (Dreh- Kipp Fenster) sind bis zu einer Größe von 0,90 m x 1,30 m zulässig und mit einer glasteilenden Kämpfersprosse (profiliert) und Mittelsprosse (profiliert) zu versehen.

5. Bei Verbundfenstern kann die Innenscheibe durchgehend sein, die Außensprossen müssen glasteilend im Holz der Kreuzsprosse eingearbeitet werden.

6. Bei Verwendung von Isolierglas sind eingelegte Sprossenimitationen zwischen den Isolierscheiben nicht zulässig.

7. Für Fensterflügel ist nur Klarglas zulässig.

8. In Ausnahmefällen sind zur Teilung von Fenstern glastragende Sprossen, innen und außen aufgesetzte Sprossen, wie z.B. Wiener Sprosse und außen aufgesetzte Sprossen zulässig.

9. Eckfenster mit verdeckten oder fehlenden Eckpfeilern sind unzulässig. Bei Neubauten sind sie zulässig.

10. Fenster- und Türenkombinationen sind, soweit diese von öffentlichen Flächen aus eingesehen werden können, nicht gestattet.

11. Im Bereich von Grenzbebauung zum Nachbargebäude hin dürfen kleinteilige, feste Verglasungen (Glasbausteine) verwendet werden, wenn sie die einzig baurechtlich vertretbare Art der Belichtung von Räumen ist.

(10) Schaufenster

1. Die alten Ladenfronten mit Holzverkleidungen oder Gußeisenkonstruktionen sind an ihren Standort zu erhalten und zu sanieren.

2. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie sollen eine mindestens 0,50 m hohe Brüstung, gemessen von der Oberkante der anschließenden Fußgängerverkehrsfläche, erhalten.

3. Bei nachträglichem Einbau von Schaufenstern in Fachwerkhäuser ist das Konstruktionsgerüst nicht zu verändern.

4. Die von Schaufenstern freizuhaltenen Flächen an den Gebäudeecken müssen im Gestaltungsbereich

A mind. 0,60 m breit

B mind. 0,36 m breit sein.

5. Notwendige Schaufenster müssen sich in die Achsbezüge der Fassade konstruktiv und maßstäblich einfügen. Das völlige Aufreißen der Gebäudefront ist unzulässig.

6. Schaufensterrahmen sind grundsätzlich in Holz auszuführen. Ausnahmsweise können Schaufensterrahmen in einem dem Erscheinungsbild des Holzes vergleichbaren Material ausgeführt werden.

(11) Außentüren / Tore

1. Die historisch und handwerklich wertvollen Haustüren und Tore sind zu bewahren und zu sanieren.

2. Die Mauerwerksöffnungen der Haustüren sind beizubehalten. Neueinbauten von Haustüren und Toren müssen als profilierter Holztür / -tor, gestemmt mit Füllung oder in aufgedoppelter Konstruktion ausgeführt sein bzw. der Rahmentür entsprechen. Lichtöffnungen sind zulässig, wenn diese die Hälfte der Türblattfläche nicht überschreiten.

3. Der Einbau von Stahl-, Leichtmetall- und Türen mit großen Glasflächen ist in Ausnahmefällen für Geschäftsräume zulässig.

4. Bei Neubauten sind in Läden oder Einrichtungen mit Publikumsverkehr verglaste Rahmentüren mit dunkler, matter Rahmenoberfläche oder Ganzglaskonstruktionen zulässig.

5. Der Neueinbau von Toren in die Straßenfront vorhandener Gebäude ist unzulässig.

6. Als Garageneinfahrten in bestehenden Gebäudefassaden sind nur vorhandene Toreinfahrten zu verwenden.

7. Garagentore im Straßenbereich sind mit Furnierholzoberfläche auszuführen.

8. Türen und Tore sind grundsätzlich in Holz auszuführen. Ausnahmsweise können Außentüren und Tore in einem dem Erscheinungsbild des Holzes vergleichbaren Material ausgeführt werden.

Hinweis: Bei Fachwerkgebäuden ist die Verwendung von Kunststoff als Material für Fenster, Schaufenster und Türen bauphysikalisch bedenklich.

(12) Markisen, Jalousien, Rollläden Fensterläden, Fenstergitter

1. Sonnenmarkisen dürfen Schmuckelemente zur Gliederung, der Fassade nicht überdecken.

2. Markisen und Jalousien müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,20m haben. Ihre Ausladung darf nicht in den Straßenraum ragen. Die maximale Ausladung beträgt in Erdgeschossen 1,50 m, in den Obergeschossen 1,00 m.

3. Markisen sind so einzubauen, daß sie in geschlossenem Zustand nicht über die Putzflucht hinausragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine solche Anordnung konstruktiv nicht möglich ist.

4. Der Einbau von Rollläden ist unzulässig.

5. Ausnahmsweise ist der Einbau von Rollläden zulässig, wenn dabei die Mauerwerksöffnungen in ihrer vorhandenen genehmigten Größe bestehen bleiben, die Rollladenkästen und die Rollläden im aufgerollten Zustand nicht sichtbar sind.

6. Vorhandene Klappläden müssen erhalten werden, auch bei Neubauten sind Fensterklappläden nur in Holz zulässig.

7. Klappläden, Außenjalousien, Fenstergitter u.ä. sind auf die Farbgebung der Fenster, Türen und Tore und der Fassade anzupassen.

(13) Antennenanlagen (Parabolspiegel, Funkantennen, Klimageräte, Entlüftungsgitter)

1. Antennen sind auf Dachbereichen der straßenabgewandten Seite anzubringen.

2. Leitungszuführungen auf der Fassade (z.B. Be- und Entlüftungen, Telefonanschlüsse, Antennenkabel, etc.) sind nicht sichtbar anzubringen.

3. Klimageräte, Entlüftungsgitter und Abzugsöffnungen dürfen in Fassaden nur eingebaut werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar werden.

§6 VORBAUTEN, ANBAUTEN

(1) Treppen, Geländer

1. Treppenstufen vor Hauseingängen sind in heimischem Naturstein auszuführen (z.B. Roter Sandstein, roter Granit, Porphyr, Kalkstein), In Kunststein nur dann, wenn dieser in Körnung und Farbe dem heimischen Naturstein ähnelt.

2. Geschliffene und / oder polierte, glatte, glänzende Oberflächenbehandlungen (z.B. Verkleidungen aus Fliesen, Kunststoff und Metall) sind sowohl für Treppenstufen vor Hauseingängen als auch für Freitreppen soweit sie an öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen liegen, nicht zulässig.

§7 BAUMATERIALIEN

(1) Materialien der Außenhaut

1. Für die Gestaltung der Fassaden sind folgende Materialien zu verwenden: Holz, Glas, glatter Putz, Kalk- und Sandstein, Klinker, Travertin. Als Schiefermaterial ist zulässig: Naturschiefer,

Schieferersatzmaterial aus vorwiegend Naturschiefer mit mehr als 70 % Naturschiefermaterial mit stumpfer, unregelmäßiger, nicht glänzender Oberfläche (z.B. Schieferit).

2. Bei Neubauten kann auch Sichtbeton verwendet werden; tragende Elemente können aus Stahl errichtet werden.

3. Holzverkleidungen an Fassaden sind nur in zurückgesetzten Bereichen zulässig. Als Holzverschalungen sind vorzugsweise senkrechte Bohlen und Bretter von mindestens 15 cm Breite zu verwenden. Grundsätzlich ist jedes Holz nur mit dampfdiffusionsfähigen Anstrichen zu versehen.

4. Außenwände, soweit nicht aus Sichtfachwerk, Naturstein, Schiefer, Klinker oder Sichtbeton, müssen verputzt, geschlämmt oder gestrichen werden.

5. Der Außenputz als glatter, gescheibter mineralischer Putz oder von Hand verrieben auszuführen. Er ist mit Farbanstrich auf mineralischer Basis (diffusionsfähig) zu versehen.

A 6. Grobe Putzstrukturen (z.B. Rauputz, Nesterputz) die für das Ortsbild untypisch sind und störend wirken sind nicht zulässig.

(2) Imitationen

Imitationen jeglicher Art, wie etwa tapetenartige Fassadenverkleidungen, sind nicht zulässig.

(3) Öffnungsumrahmungen und Fensterbänke

1. Die Öffnungsumrahmungen (Gewände) und Fensterbänke müssen, soweit ein Ersatz notwendig ist, in Form und Materialien den überlieferten, vorhandenen, ortstypischen Gestaltungsgrundsätzen nachempfunden werden. Ansonsten sind sie in Werkstein mit autochthonen Materialien auszuführen.

2. Vorzugsweise sind Fensterbänke in Naturstein, Holz oder mit Zinkblechabdeckungen zu verwenden, sonstige Metall- und Kunststoffabdeckungen sind unzulässig.

(4) Gebäudesockel

1. Für die Sockelausbildung ist ein an die Fassade im Farbwert dunkler abgesetzter Kalk- oder Zementputz Platten aus Naturstein (z.B. Granit, Kalk, Porphy, Sandstein), ungeschliffener Naturstein und Natursteinmauerwerk zulässig.

2. Der Sockel muß einfarbig gehalten sein. Grelle oder geflammte Platten sind unzulässig.

§8 FARBEN

(1) Fachwerk und Holzverkleidungen sind ebenfalls nach Original – Farbbefunden oder Farbüberlieferungen abzutönen. Sie sind mit einem Farbanstrich zu versehen, der tragende Bauteile (Holz) und füllende Elemente (Ausmauerung) deutlich trennt.

(2) Liegen Befunde nicht mehr vor, sind Fachwerkgefüge und Holzverkleidungen dunkel, die Gefache in hellen Farbtönen zu halten.

(3) Hochglänzende Materialien und hochglänzende Farbanstriche (z.B. Ölfarbe) sowie grelle Farben und Verkleidungen, die ein anderes Material vortäuschen, sind als Fassadenmaterial nicht zulässig.

(4) Stuckteile, wie Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, reliefartige Bekrönungen, Profile und plastische Darstellungen, sind zu bewahren und zu sanieren. Sie sollen farblich innerhalb der Farbskala der Fassadenfarbe abgesetzt werden.

(5) Zwei aneinandergrenzende Fassaden mit dem gleichen Farbton sind nur dann zulässig, wenn sie sich hinsichtlich der anderen genannten Gestaltungsmittel (Maße, Plastizität) deutlich voneinander unterscheiden.

§9 NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN

A(1) Für Nebengebäude wie z. B. Garagen, Wirtschaftsgebäude, Abstellschuppen etc. gelten dieselben Vorschriften wie für Hauptgebäude.

(2) Abweichend von §4 (1) 1. sind auch Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 25° zulässig. Die Dachneigung hat bei Satteldächern mindestens 30° zu betragen.

(3) Flachdächer sind unzulässig. Dachterrassen auf Nebengebäuden sind zulässig.

§10 ANLAGEN DER AUSSENWERBUNG / LICHTWERBUNG (LAUFLICHT)

(1) Für die nach § 60 Abs. 1 Nr. 12 ThürBO verfahrensfreien Werbeanlagen ist in Abweichung von dieser Bestimmung gem. § 88 Abs. (2) Satz 1 ThürBO eine Genehmigung erforderlich.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Zulässige Ausnahmen hiervon sind Werbeanlagen a) an kommunalen Schilderbäumen und b) an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrt liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen.

(3) Großflächenwerbung (> 3,00 m²), Schaubänder, Lichtzeichen und Leuchtschilder sowie Lichtwerbung mit wechselndem, laufendem oder bewegtem Licht, sind unzulässige Werbeanlagen.

(4) Namen und Firmenschilder bis zu einer Größe von 0,25 qm, die auf Beruf oder Gewerbe hinweisen, können an Einfriedungsmauern, Toren und neben Haustüren angebracht werden.

(5) Für jede im Gebäude ansässige gewerbliche Einrichtung ist an diesem Gebäude zusätzlich zur Firmenbezeichnung nur eine Reklameschrift (auch in Verbindung mit einem Reklamesymbol) bis zu einer Größe von 0,75 qm zulässig.

(6) Zulässig sind horizontale Schriftzüge und Zeichen mit max. 0,35 m Höhe und max. 3,0 m Länge in Form von auf die Wandflächen aufgesetzten Holz- oder matten Metallbuchstaben, in Sgraffito oder aufgemalter Schrift.

(7) Die Anbringung von Leuchtschriften (Einzelbuchstaben) auf Wandflächen kann ausnahmsweise zugelassen werden.

(8) Werbeanlagen und Warenautomaten sind auf den Erdgeschoßbereich zu beschränken und dürfen wesentliche Bauglieder (wie Stützen, Mauervorlagen, Gesimse Fallrohr, Sockelbauten) nicht verdecken oder überschneiden.

(9) Ebenfalls zulässige Werbeanlagen sind Schriftschilder, die mit Abstand vor der Fassade anzubringen sind. Die Größe der Schriftschilder darf 3 m Länge und 0,60 m Höhe nicht überschreiten. Aufschriften dürfen nicht in greller oder reflektierender Farbe ausgeführt werden.

(10) Warenautomaten sind nur in Hauseingängen und Passagen zulässig, an Hauswänden nur bis zu einer Gesamtgröße von 0,80 qm.

An reinen Wohngebäuden und dazugehörigen Grundstücken sind Warenautomaten nicht zulässig.

(11) Auslegerschilder dürfen bis 1,00 m vor die Gebäudefront ragen. Ihre Unterkante soll mind. 2,50 m über der Gehsteigoberkante liegen. Die Transparent- bzw. Schildgröße selbst darf in ihrer Höhe 0,60 m, in ihrer Breite 0,80 m nicht überschreiten. Sie sind handwerklich zu gestalten.

(12) Das Überkleben, Übermalen bzw. Überdecken von Schaufenstern mit Werbeträgern darf max. 20% der Fensterflächen einnehmen.

(13) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Zweck des Aushangs von Speisen- und Getränkekarten dürfen bis zu 8cm die Gebäudeflucht überschreiten und nicht größer als 0,3 m² sein. Schaukästen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen sind bis zu einer Größe von 0,75m² zulässig. An reinen Wohngebäuden und dazugehörigen Grundstücken sind Schaukästen nicht zulässig.

(14) Fahnenmasten mit Fahnen zur Werbung können ausnahmsweise an der Stätte der Leistung zugelassen werden, wenn ein baulich-räumlicher und gestalterischer Bezug zum beworbenen Objekt besteht. Die Höhe der Fahnenmasten darf 6 m gemessen von der nächstliegenden mittigen Straßenoberfläche nicht über-

schreiten.

§11 EINFRIEDUNGEN

(1) Bewahrung und Sanierung ortstypischer Einfriedungen

1. Bestehende Einfriedungen (Natursteinmauern, Metallzäune der Gründerzeit, Holzlattenzäune, Holztor- und Türanlagen) sind als wesentliche Raumelemente entlang des öffentlichen Straßenraumes zu bewahren und zu sanieren.

(2) Einfriedungen zum öffentliche Raum

1. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin sind als Mauern oder Mauerpfeiler aus Sichtmauerwerk in autochthonem Naturstein (z.B. Kalk-, Sandstein, Granit, Porphy), in Mauerziegeln oder Klinkern (rot bis rotbraun), in Kombination mit lebenden Hecken oder Metallzäunen mit senkrechten Stäben (Farbe Grau) auszuführen.

2. Zulässig sind in den Gestaltungsbereichen

- A** Mauern und Hecken bis 1,20m Höhe
- B** Mauern und Hecken bis 1,60m Höhe.

3. Zum öffentlichen Raum hin sind Maschendrahtzäune, Jägerzäune sowie mit Kunststoff verkleidete Einfriedungen und Umwehrungen unzulässig.

(3) Einfriedungen zwischen privaten Nachbarn

1. Zwischen privaten Nachbarn in Grenzbebauung sind Grundstückseinfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig.

2. In der offenen Bauweise sind Einfriedungen zu Nachbargrundstücken hin als lebende Hecken oder durch Sträucher eingegrünte Zäune mit max. 1,50 m Höhe zulässig.

3. Grelle, glänzende Farben sind bei Zäunen unzulässig.

4. Fliesen, Spaltklinker und Riemchen an Mauern oder Zaunsockeln sind unzulässig. Natursteinverblendungen können ausnahmsweise zugelassen werden.

ORTSGESTALTUNGSSATZUNG RUHLA

§12 GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

(1) Stützmauern

1. Natursteinstützmauern sind zu bewahren und zu sanieren und sichtbar zu belassen.

2. Die Stützmauern sind aus autochthonem Naturstein (z.B. Kalkstein, Sandstein, Granit, Porphy) bzw. in Struktur und Farbe ähnelndem Naturstein zulässig.

A3. Stützmauern aus Beton sind mit Naturstein zu verkleiden oder zu begrünen.

4. Hat die öffentliche Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück Längsgefälle, so ist die Oberkante der Stützmauer diesem Gefälle anzupassen oder mit höchstens 0,20 m hohen Absätzen abzutreten.

(2) Befestigte Flächen

1. Die Ausbildung von Stellplätzen, Zufahrten und Hofflächen sind zulässig mit:
- Pflasterungen aus Naturstein (z.B. Kalkstein, Sandstein, Granit) oder gleichwertigen Betonsteinen im quadratischen oder rechteckigen Format. Zulässig sind die Farben grau, graublau, erdbraun, sandsteinrot sowie ockerfarbene Töne.
 - Plattenbeläge im Außenbereich dürfen keine glänzenden bzw. polierte Oberflächen haben.
 - wassergebundene Decken
 - Schotterrasen
 - Bekiesungen.

(3) Grünflächen, Pflanzflächen

1. Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.

2. Zufahrten dürfen nur soweit erforderlich in die Grünflächen der Vorgärten eingreifen. Sie sind als befestigte Fahrspuren herzustellen.

§13 AUSSTATTUNGSGEGENSTÄNDE UND FREIFLÄCHENMÖBLIERUNG

(1) Vorhandene Inschriften, Bemalungen und Schnitzwerke sind textlich, figürlich und in der Ausführung als Ausdruck der früheren Gesinnung der Bürger zu erhalten.

(2) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, daß die Abfallbehälter von öffentlich zugänglichen Flächen aus nicht sichtbar sind.

§14 FLÜSSIGGASBEHÄLTER

(1) Flüssiggasbehälter sind im privaten Freiraum mit Bepflanzungen, (z. B. Hecken), einzufrieden.

§15 STELLPLATZANLAGEN

(1) Stellplätze mit mehr als 500 qm befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Baumbepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen.

Die Pflanzfläche ist durch Kantensteine oder ähnliches zu sichern.

§16 ABWEICHUNGEN

(1) Von den gemeindlichen Bauvorschriften nach dem §88 ThürBO kann die Bauaufsichtsbehörde gemäß §66 Abs. (1) und (3) ThürBO Abweichungen im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde zulassen.

(2) Ist für bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist diese gemäß § 66 Abs. (2) ThürBO schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

§17 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (BUßGELDER)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. (1) Punkt 1 und Punkt 2 ThürBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 16 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 86 Abs. 3 ThürBO mit bis zu 500.000,00 Euro (fünfhunderttausend Euro) geahndet werden.

§18 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Vorstehende Gestaltungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhla, den

Stadt Ruhla
Der Stadtrat

.....
Dr. Slotosch
Bürgermeister

Anlage 1 Übersichtsplan – „Geltungsbereich“ m 1:7500
Anlage 2 Übersichtsplan „Gestaltungsbereiche“, M 1:7500
Anlage 3 Skizzen- und Fotodokumentation